



Versicherungsbedingungen Bauzeitversicherung

1. Mai 2021

GEBÄUDEVERSICHERUNG
DES KANTONS SCHAFFHAUSEN

Ausgabe 01.2021

Inhaltsverzeichnis

Ziff.	Text	Seite
1.	Wer sind wir?	2
2.	Was muss mit der Bauzeitversicherung der GVSH versichert werden?	2
3.	Versicherte Gefahren und Schäden	2
4.	Ausgeschlossene Schäden	2
5.	Sorgfaltspflichten / Folgen der Nichtbeachtung	3
6.	Versicherungssumme	3
7.	Prämie	3
8.	Versicherungsbeginn	3
9.	Versicherungsdauer und Ende der Versicherung	3
10.	Vorgehen im Schadenfall	4
11.	Entschädigungsleistung und Auszahlungszeitpunkt	4
12.	Selbstbehalt	5
13.	Verwirkung, Kürzung und Verjährung	5
14.	Regress	5
15.	Rechtsweg	5

1. Wer sind wir?

Die Gebäudeversicherung des Kantons Schaffhausen (GVSH) versichert als selbstständiges Unternehmen des öffentlichen Rechts die im Kanton Schaffhausen stehenden Gebäude. Die GVSH ist nicht gewinnorientiert.

2. Was muss mit der Bauzeitversicherung der GVSH versichert werden?

Mit der Bauzeitversicherung muss jede bauliche Aktivität an bestehenden Gebäuden, welche zu einem Mehrwert über 20'000 Franken führt, versichert werden. Neubauten sind bereits ab einer Bausumme von 10'000 Franken zu versichern.

Mit dem Begriff Mehrwert ist neu verbaute Gebäudesubstanz gemeint. Eine Bauzeitversicherung ist daher auch abzuschliessen, wenn mit dem Bauvorhaben ein Rückbau verbunden ist, bei welchem in etwa gleichwertige Gebäudesubstanz entfernt wird. Denn während der Bautätigkeit besteht für das Gebäude ein etwas höheres Schadeneintrittsrisiko als bei Gebäuden, bei welchen keine baulichen Aktivitäten erfolgen.

3. Versicherte Gefahren und Schäden

Versichert sind Schäden durch ein Brandereignis (Feuer, Rauch, Hitze), Blitzschlag und Meteoriten. Versichert sind auch Schäden, welche durch herabstürzende Luftfahrzeuge, Luftfracht und andere Flugkörper oder durch Explosion entstehen, sofern jeweils nicht Dritte für den Schaden ersatzpflichtig sind.

Versichert sind zudem Schäden durch Sturmwind, Hagel, Hochwasser, Überschwemmung, Steinschlag, Erdbeben, Schneedruck und Schneerutsch. Als Sturm gelten hierbei Windgeschwindigkeiten von mindestens 63 km/Std (10-Minuten-Mittel) oder Böenspitzen von mindestens 100 km/Std.

Versichert sind auch adäquat kausale Folgeschäden an versicherten Objekten, sofern diese nicht voraussehbar und mit zumutbaren Mitteln vermeidbar gewesen wären.

4. Ausgeschlossene Schäden

Nicht versichert sind Schäden, die durch bestimmungsgemässen Gebrauch oder durch Abnutzung der versicherten Sachen entstehen (Betriebs- und Bewirtschaftungsschäden). Dies gilt auch für Schäden an Schutzeinrichtungen, die in Erfüllung ihrer normalen Bestimmung entstehen.

Nicht als Elementarschäden gelten Schäden, welche nicht auf eine Einwirkung von aussergewöhnlicher Heftigkeit zurückzuführen sind, also beispielsweise Schäden, welche auf fortgesetztes Einwirken zurückzuführen sind wie Bergdruck oder Feuchtigkeitseinwirkungen sowie Schäden, die auf schlechten Baugrund, ungenügende Hangsicherung, fehlerhafte Arbeit, Konstruktion oder Abdichtung, mangelhaften Unterhalt, künstlich vorgenommene Bodenveränderungen oder Grundwasserabsenkungen, Bodensenkungen, Feuchtigkeit, Frost, Grundwasser oder ähnliche Einwirkungen zurückzuführen sind.

Weiter nicht gedeckt sind Schäden infolge von Sprengungen, für die ein Dritter ersatzpflichtig ist sowie Schäden, welche direkt oder indirekt aus Übungen des Militärs oder von Zivilschutzorganisationen, aus inneren Unruhen oder kriegerischen Ereignissen, Erdbeben, Veränderung der Atomkernstruktur oder Wasseraustritt aus Staubecken entstanden sind.

5. Sorgfaltspflichten / Folgen der Nichtbeachtung

Der Versicherungsnehmer bzw. die Versicherungsnehmerin ist während der Dauer des Versicherungsverhältnisses zur Sorgfalt verpflichtet. Er bzw. sie muss geeignete Massnahmen zum Schutz der versicherten Sachen gegen die versicherten Gefahren treffen.

Werden die Sorgfaltspflicht oder andere Obliegenheiten (beispielsweise übliche Schutzvorkehrungen gegen versicherte Elementargefahren) verletzt, kann im Schadenfall die Entschädigung in dem Ausmass herabgesetzt werden, als Eintritt und Umfang des Schadens dadurch beeinflusst werden.

6. Versicherungssumme

Der Versicherungsnehmer bzw. die Versicherungsnehmerin hat der GVSH auf dem Antragsformular für die Bauzeitversicherung den durch das Bauvorhaben erwarteten neu bzw. zusätzlich geschaffenen Gebäudeversicherungswert zu melden.

7. Prämie

Die Prämie beträgt CHF 0.65 pro CHF 1'000 Versicherungssumme und wird nach der Bauvollendung und Bewertung der Liegenschaft aufgrund des ermittelten neu geschaffenen Gebäudeversicherungswertes für die Dauer der Bauzeit in Rechnung gestellt.

Falls ein Total- oder Teilabbruch mit der Bautätigkeit einhergeht, ist der vollzogene Abbruch dem Amt für Grundstückschätzungen (AGS) zu melden, damit die Abrechnung mit einer allfälligen Rückvergütung korrekt abgewickelt wird.

8. Versicherungsbeginn

Die Versicherungsdeckung der Bauzeitversicherung beginnt ab dem auf dem Bauzeitversicherungsantrag gemeldeten voraussichtlichen Baubeginn, frühestens jedoch ab Posteingang des Antrags bei der GVSH. Der Versicherungsnehmer, bzw. die Versicherungsnehmerin erhält eine schriftliche Deckungszusage.

9. Versicherungsdauer und Ende der Versicherung

Die Abrechnung der Bauzeitversicherung erfolgt aufgrund der Mitteilung der Bauherrschaft über das erfolgte Bauende. Das voraussichtliche Bauende ist der GVSH auf dem Antrag auf Abschluss einer Bauzeitversicherung mitzuteilen. Das erfolgte Bauende oder eine Verzögerung des Endes der Bautätigkeit sind dem AGS mitzuteilen. Dieses erfasst die Bauverzögerung. Möchte der Versicherungsnehmer bzw. die Versicherungsnehmerin eine schriftliche Bestätigung der verlängerten Deckungszusage, ist dies dem AGS zusammen mit der Meldung der Bauverzögerung mitzuteilen.

10. Vorgehen im Schadenfall

Im Schadenfall hat der Versicherungsnehmer bzw. die Versicherungsnehmerin die Gebäudeversicherung sofort zu benachrichtigen. Veränderungen an den beschädigten Sachen sind bis zur Freigabe zur Wiederherstellung zu unterlassen, sofern sie nicht der Schadenminderung dienen oder im öffentlichen Interesse liegen. Der Versicherungsnehmer bzw. die Versicherungsnehmerin hat der Gebäudeversicherung des Kantons Schaffhausen sämtliche für die Begründung seines

Versicherungsbedingungen Bauzeitversicherung

Entschädigungsanspruchs und des Umfangs der Entschädigungspflicht nötigen Angaben zu machen.

Die Gebäudeversicherung ist berechtigt, für ihre Festlegung des Entschädigungsanspruchs Konkurrenzofferten für die Wiederherstellung einzuverlangen bzw. einzuholen.

11. Entschädigungsleistung und Auszahlungszeitpunkt

Für Schäden an unvollendeten Gebäuden werden die zur Zeit des Schadenereignisses eingebauten und mit dem Gebäude zu versichernden Teile und Einrichtungen vergütet.

Die GVSH vergütet zusätzlich den Abbruch und die Entsorgung beschädigter, nicht wiederherstellbarer Gebäudeteile bis höchstens 10 Prozent der ermittelten Schadenssumme.

Wird auf eine Wiederherstellung verzichtet, werden auf entsprechende Anzeige hin der Verkehrswert oder die geschätzten Reparaturkosten, höchstens jedoch der versicherte Neuwert entschädigt.

Die Entschädigung wird ausbezahlt, sobald der Schaden behoben ist. Die Gebäudeversicherung kann nach Massgabe des Baufortschritts Teilzahlungen leisten.

12. Selbstbehalt

Vom eingetretenen Schaden hat der Versicherungsnehmer bzw. die Versicherungsnehmerin im Elementarschadenereignis zehn Prozent, mindestens aber CHF 200 und maximal CHF 1'000 selbst zu tragen.

13. Verwirkung, Kürzung und Verjährung

Versicherte, welche ein Schadenereignis absichtlich herbeigeführt haben, verlieren jeglichen Entschädigungsanspruch (Verwirkung).

Führte eine grobe Fahrlässigkeit der Versicherten zum eingetretenen Schaden, kann die Entschädigungssumme reduziert werden (Kürzung).

Schäden, welche nicht innert Jahresfrist gemeldet werden, sind nicht mehr entschädigungsberechtigt (Verwirkung).

14. Regress

Sind Dritte für den Schaden haftbar, gehen die Schadenersatzansprüche der Versicherten auf die Gebäudeversicherung über, soweit sie Entschädigung geleistet hat. Die Gebäudeversicherung ist nach Obligationenrecht regressberechtigt.

Die Versicherten sind der Gebäudeversicherung für jede Handlung verantwortlich, welche dieses Regressrecht schmälert.

15. Rechtsweg

Die Gebäudeversicherung eröffnet den Versicherten die Entscheide schriftlich. Gegen den Entscheid der Gebäudeversicherung kann innert 20 Tagen Rekurs an die vom Obergericht eingesetzte Kommission für Enteignungen, Gebäudeversicherung und Brandschutz erhoben werden. Gegen den Entscheid der Rekurskommission ist die Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Obergericht zulässig. Das Verfahren richtet sich nach den Art. 34 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.

Versicherungsbedingungen Bauzeitversicherung

Das vorliegende Dokument stellt eine Zusammenstellung und Erläuterung der wichtigsten rechtlichen Regelungen in Bezug auf die Bauzeitversicherung dar. Rechtsverbindlich sind ausschliesslich das Gebäudeversicherungsgesetz und die Gebäudeversicherungsverordnung sowie die gestützt darauf erlassenen Bestimmungen.

**Gebäudeversicherung
des Kantons Schaffhausen**

Herrenacker 9
8200 Schaffhausen

Tel. +41 848 11 00 11
www.gv.sh.ch
info.gv@sh.ch

**Die Gebäudeversicherung Schaffhausen
Ihr Partner für Ihre Liegenschaft**